

hat einen Antrag eingebracht, wonach die Andringung der Steuererlöse möglichst wenig die Beibehaltung der bisherigen Verpackung beeinträchtigen soll.

Singer (Soz.) beantragt namentliche Abstimmung. Jäger (Ztr.) stimmt im wesentlichen der Umgestaltung zu, die die Vorlage durch die Kommission erfahren hat.

Staatssekretär v. Stengel: Das Banderolenystem hat sich in verschiedenen anderen Staaten bewährt. Er habe Grund zur Annahme, daß die Regierungen den Kommissionsvorschlägen zustimmen werden. Die Ansichten der Zigarettenindustrie haben sich wandelbar gezeigt. Die Industrie habe an der baldigen Erledigung der Vorlage großes Interesse.

v. Elm (Soz.) bekämpft die Kommissionsvorlage als praktisch undurchführbar und wendet sich namentlich gegen die Banderolensteuer. Die kleinen Fabriken würden verschwinden und der amerikanische Trunk die Oberhand gewinnen. Durch Einführung von Maschinen würden die Löhne herabgedrückt, zahlreiche Arbeiter brotlos und viele Arbeiterinnen der Prostitution in die Arme getrieben. Auch der Verkäufer werde schwer leiden. Beträgerische Verkäufer würden trotz der Strafen geöffnete Pakete nachfüllen.

Held (natl.) tritt für die Kommissionsanträge ein und den Ausführungen des Vorredners entgegen. Die Verwendung von Maschinen würde auch ohne Banderolenystem kommen. Die Trunkgefahre könne kaum größer werden.

Wiemer (fr. Sp.): Für seine Partei sei die Vorlage unannehmbar. Die Banderole bringe eine vollständige, keineswegs segensreiche Umwandlung der Fabrikation und des Konsums der Zigaretten. Die Vorlage begünstigt den ausländischen Trunk zum Schaden der heimischen Industrie und erzwingt einen kolossalen Beamtenapparat der den größeren Teil der Erträge verschlinge. Eine Zuschlagsteuer für den verwendeten Rohstoff würde vorzuziehen sein.

Staatssekretär v. Stengel erklärt gegenüber einer Bemerkung des Vorredners, Zigarillos seien keine Zigaretten. Soweit hinsichtlich der Bezeichnung der Fabrikate Zweifel aufstünden, werden Sachverständige die Entscheidung zu fällen haben.

Zimmermann (Nep.) bekämpft die Vorlage und schlägt sich den von den Vorrednern vorgebrachten Gründen an.

Graf Mielezki (Pol.) bekämpft die Banderolensteuer und begründet seinen Antrag.

Direktor im Reichsschatzamt Rahn erklärt, daß der Antrag sich im Rahmen der Intentionen der verhandelten Regierungen bewege.

Wollendühr (Soz.): Das Bismarck'sche Tabakmonopol wäre weniger unheilvoll gewesen, als dieses Tausende von Arbeiterregimenten vernichtende Gesetz, das nur den dritten Teil eines Panzerschiffes aufbringt.

Schmalzfeldt (Soz.) bekämpft ebenfalls die Steuer. Damit schließt die Diskussion über §§ 2 und 3. Die namentliche Abstimmung wird auf Dienstag vertagt. Um 6 1/2 Uhr vertagt sich das Haus auf morgen (Weiterberatung und Stempelsteuergesetz).

Berlin, 5. Mai. Der Reichstag setzte heute die Beratung des Zigarettensteuergesetzes fort und nahm den § 3 betr. die Banderolensteuer unter Ablehnung des Antrages Mielezki, sowie den § 4 betr. die Verzehrung der Steuer an. § 5 sieht den Verpackungszwang vor und ermächtigt den Bundesrat im Falle der Steuerumgehung zu Sicherheitsmaßnahmen für den Einzelverkauf.

Jäger (Ztr.) erklärt die Zustimmung seiner Partei zur Kommissionsfassung.

Geher (Soz.) äußert Bedenken im Interesse des Kleinhandels.

Staatssekretär v. Stengel erklärt, der Verpackungszwang erstreckt sich nicht auf den Kleinhändler. Der Einzelverkauf sei grundsätzlich zulässig. Der Bundesrat werde, da das Weiterbestehen des Einzelverkaufs geeignet ist, die Steuererhöhungen zu erhöhen, nur wenn zwingende Gründe vorliegen, zu einer Einschränkung oder zu einem Verbot schreiten.

Wiemer (fr. Sp.) hält die diskretionäre Befugnis des Bundesrats und den Verpackungszwang für bedenklich.

Jäger (Ztr.) und Held (natl.) verteidigen die Kommissionsbeschlüsse.

Nach weiteren Bemerkungen der Abg. Wollendühr (Soz.) und Bödler (Nep.) erklärt Staatssekretär v. Stengel die vorgebrachten Bedenken nachwals als ungerechtfertigt. Aus den §§ 16 und 17 gehe hervor, daß das Nachfüllen geöffneter Pakete verboten ist.

Nach weiteren Bemerkungen von Müller-Sagan (fr. Sp.), Geher (Soz.) und Wollendühr (Soz.) wird § 5 mit den Stimmen desentrums, der Rechten und der Nationalliberalen angenommen. § 6 betr. die Vorschriften für die Einfuhr wird nach kurzer Debatte, woran sich die Abg. Witthoff (Pol. d. fr. Sp.) und Müller-Sagan (fr. Sp.), sowie der Direktor des Reichsschatzamtes, Rahn, beteiligen, angenommen. Zu § 7 betr. die Vorschriften für die Beibehaltung des sozialdemokratischen Antrags betr. das Verbot der Heimarbeit bei der Herstellung von Verpackungen der Zigaretten usw. vor.

Elm (Soz.) wendet den Antrag und sagt: Werden die vorgeschlagenen Steuererlöse angenommen, muß die Heimarbeit aufgehoben, werden sie herabgesetzt, wird die Heimarbeit bei reduzierten Löhnen gewaltig zunehmen.

Erzberger (Ztr.): Die Darlegungen Elm über das Aufheben der Heimarbeit widersprechen sich. Aus den §§ 3 und 7 resultiert eine Einschränkung der Heimarbeit, aber keineswegs ihr Verbot. Nach Jahrzehnte langen Erörterungen sei ein radikales Verbot wie das Kopfschneiden, damit die Lohnschwermere aufhören.

Reitens (fr. Sp.) erklärt, der Antrag sei für seine

Partei unannehmbar, das Verbot der Heimarbeit würde über 2000 Arbeiter brotlos machen und sie in Fabriken treiben, wo sie die Löhne bräuden würden. Nützlich sei die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsräume.

Reichsschatzsekretär v. Stengel erklärt: Die Kommission enthält an sich kein Heimverbot. Ich überlasse den Sozialdemokraten die Rechtfertigung für die im Antrag liegende Vergewaltigung und Schädigung der Interessen zahlreicher Arbeiter. Wir machen aber hier keine Gewerbeordnungsnovelle, sondern ein Steuergesetz. Wenn das Haus die von der Kommission beantragte Resolution betr. den Erlaß von Bestimmungen für die Heimarbeit annehmen sollte, werden die Regierungen dazu Stellung nehmen.

Nach weiterer Debatte, wobei die Abg. Jäger (Ztr.) und Rulersti (Pol.) sich gegen den sozialdemokratischen Antrag aussprechen, und nach längerer Auseinandersetzung zwischen Erzberger (Ztr.) einerseits und Elm (Soz.) und Wollendühr (Soz.) andererseits wird der § 7 angenommen und der sozialdemokratische Antrag abgelehnt. Um 6 Uhr vertagt sich das Haus auf Montag. (Fortsetzung der Zigarettensteuer, Stempelsteuer und Erbschaftsteuer).

Berlin, 4. Mai. Die Diätenkommission des Reichstags lehnte den von der Regierung zum Art. 28 der Verfassung vorgeschlagenen Zusatz ab, wonach Beschlüssen des Reichstags über den Geschäftsgang von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten nicht abhängig sein sollen.

Tages-Neuigkeiten.

Aus Stadt und Land.

Magold, 7. Mai.

Für unsere Verunglückten haben die bürgerlichen Kollegien in Heilbronn 600 Mk. bewilligt.

Zur Hundsteuer! Im Gegensatz zu dem früheren Hundsteuergesetz, welches die Steuerpflicht streng an den Inhaber eines Hundes knüpfte, ist nach dem neuen Steuerrecht (Gemeindebesteuernsgesetz) schon derjenige steuerpflichtig, welcher den Hund hält, gleichgültig ob er zugleich Eigentümer, oder ob er Mieter, Entleiher oder Verwahrer des Hundes ist. Es tritt also die Steuerpflicht schon dann ein, wenn jemand durch Bewahrung von Obdach und Unterhaltung die Sorge für den Hund übernommen hat. Eine Erleichterung, die das frühere Gesetz nicht kannte, ist jedoch für die Hundehalter dadurch eingetreten, daß wenn jemand im Laufe eines Jahres einen steuerpflichtigen Hund zu halten beginnt, am ersten des nächsten Vierteljahres aber einen Hund nicht mehr besitzt, eine Steuerpflicht nicht eintritt. Diese Vollzugsbestimmungen zum Gemeindebesteuernsgesetz hat zu verschiedenen Mißbilligkeiten und Anzeigen geführt; da die Hundehalter auf Grund der erwähnten Vorschriften zutreffendfalls einfach die vorgeschriebene Anzeige bei der Gemeindebehörde unterlassen haben. Das Ministerium des Innern hat nunmehr verfügt, daß zu der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige die Hundehalter auch dann verpflichtet sind, wenn sie die Absicht haben sollten, den betreffenden Hund vor dem ersten Tage des nächsten Vierteljahres wieder zu veräußern. In Fällen, in welchen dann von einem Hundehalter die Abgabe für einen Hund entrichtet worden ist, ohne daß die Steuerpflicht für einen solchen zur Entziehung gelangt, kommt dem betreffenden Hundehalter ein Steuerrückforderungsrecht nach Art. 52 des Gemeindebesteuernsgesetzes zu.

r. Stuttgart, 4. Mai. Die Justizgesetzgebungs-Kommission begann heute die Beratung des Abschnitts 6 der Gerichtskostenordnung, der von den Handelsachen handelt. In Artikel 63 wurden die Gebühren aufgezählt, welche für die Eintragung ins Handelsregister von den verschiedenen Firmenarten zu bezahlen sind, und zwar ist in dem Entwurf ein Gebührenerahmen vorgesehen, um dem Richter die Möglichkeit zu geben, der Leistungsfähigkeit der Firmen Rechnung zu tragen. Hierüber entstand eine längere Debatte, in der von verschiedenen Seiten die Forderung nach festen Gebührenätzen erhoben wurde. Die Debatte endigte mit der Annahme eines Antrags des Berichterstatters Rembold-Kalen, wonach in der Regel für die Eintragung ins Handelsregister zu zahlen sind: 1) bei Einzelkaufleuten a) für die erste Eintragung der Firma 4 Mk., b) für jede spätere auf die Arbeitsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung und für die Abführung des Gesamteintrags 2 Mk. 2) Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften 15 bezw. 7 Mk. 3) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 60 bezw. 20 Mk. 4) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und bei juristischen Personen, welche Inhaber von Handelsgewerben sind 75 bezw. 25 Mk. Sprachen besondere Gründe für eine niedrigere oder höhere Bemessung, so sollen die Gebühren vom Gericht nach freiem Ermessen innerhalb folgender Rahmen entsprechend niedriger oder höher angelegt werden: 1) 4 bis 10 bezw. 2 bis 5 Mk., 2) 10 bis 20 bezw. 5 bis 10 Mk., 3) 25 bis 100 bezw. 10 bis 40 Mk., 4) 50 bis 100 bezw. 20 bis 40 Mk. Als besondere Gründe, welche eine Abweichung von den regelmäßigen Sätzen rechtfertigen, sind anzusehen: a) die größere oder geringere der Behörde verursachte Mühe; b) die größere oder geringere Bedeutung des Gegenstands oder der größere oder geringere Nutzen, der dem Beteiligten in Aussicht steht; c) die günstigeren oder weniger günstigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gebührenpflichtigen. Die innerhalb eines Rahmens anzusehenden Gebühren sind stets in vollen Markbeträgen anzusetzen. Bei Art. 64 wurde auf Antrag des Berichterstatters eine Änderung in dem Sinne

vorgenommen, daß bei Eintragungen in einem anderen Handelsregister für die Abführung keine Gebühr zu erheben ist. Art. 65-68 wurden nach dem Entwurf genehmigt. Ebenso die Art. 69-74, welche die Vereinsachen, Güterrechtsachen und Schiffregister betreffen.

r. Stuttgart, 4. Mai. Die Justizgesetzgebungs-Kommission setzte heute nachmittag die Beratung der Gebührenordnung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fort. Von Seiten der Regierung war Ministerialrat Bludel anwesend. Art. 76 wurde, nachdem der Berichterstatter v. Sedendorff für den Regierungsentwurf eingetreten war und Ministerialrat Bludel denselben ebenfalls bekräftigt hatte, wobei er erklärte, daß in Aussicht genommen sei, künftig den Notaren eine Entschädigung (Zuschlag) für den Fall, daß mehr Eheverträge abgeschlossen würden, zu gewähren, in der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 78, Abs. 1 wurde darauf ohne Debatte genehmigt. Bei Art. 2 war Abg. Biesching der Ansicht, daß die darin angelegte Gebühr zu niedrig bemessen sei, gegen welche Ausführungen sich die Abg. Reier und Rembold wandten, um den kleinen Leuten den Abschluß von Eheverträgen nicht zu erschweren. Auf eine Anfrage des Abg. Breitshwert, ob Ehe- und Erbverträge doppelt bezahlt werden müßten, erwiderte Min.-Rat Bludel, daß dies nach Art. 82 unzulässig sei. Darauf wurde Art. 2 ebenfalls in der Revidierten Fassung angenommen. Ebenso gelangten die Art. 77-86 unverändert zur Annahme. Art. 87 wurde bezagl. der Biff. 2 mit einem Änderungsantrag Reier, für den 1. Termin statt 1/10 nur 1/10 und für jeden weiteren Termin 1/10 nur 1/10 anzusetzen, und bezagl. des letzten Absatzes mit einem Änderungsantrag Biesching statt 3 Mk., 1 Mk. anzusetzen, angenommen. Die folgenden Art. 88 bis 93 gelangten unverändert zur Annahme. Art. 94 mit den dazu gestellten Änderungsanträgen Wächter und Biesching. Art. 95 wurde unverändert angenommen, Art. 96 mit der Änderung, daß vor die Worte „1 Mk.“ das Wort „Mindestbetrag“ eingefügt werde. Art. 97 wurde mit einer kleinen redaktionellen Änderung, die Art. 98 und 99 unverändert genehmigt. — Nächste Sitzung morgen vormittag 9 1/2 Uhr.

Im Bundesbeschwerdebuch des „Stobachter“ ist folgendes zu lesen:

Dem unterweg! Nachdem der Schnellzug Berlin-Mailand, Stuttgart am vormittags 8.03 Uhr in Ultingen nicht mehr anhält, werden die Passagiere nach Freudenstadt und ins Nagoldtal bis Horb mitgenommen, um von da die Rückfahrt bis Ultingen gratis zu machen. In Horb scheint man aber nicht genügend vorbereitet zu sein auf diese Reuekung. Das Zugpersonal sagt: „Warten bis der Schnellzug abgefahren, dann über Geleise gehen und einsteigen.“

Im unterweg! Nachdem der Schnellzug Berlin-Mailand, Stuttgart am vormittags 8.03 Uhr in Ultingen nicht mehr anhält, werden die Passagiere nach Freudenstadt und ins Nagoldtal bis Horb mitgenommen, um von da die Rückfahrt bis Ultingen gratis zu machen. In Horb scheint man aber nicht genügend vorbereitet zu sein auf diese Reuekung. Das Zugpersonal sagt: „Warten bis der Schnellzug abgefahren, dann über Geleise gehen und einsteigen.“

Im unterweg! Nachdem der Schnellzug Berlin-Mailand, Stuttgart am vormittags 8.03 Uhr in Ultingen nicht mehr anhält, werden die Passagiere nach Freudenstadt und ins Nagoldtal bis Horb mitgenommen, um von da die Rückfahrt bis Ultingen gratis zu machen. In Horb scheint man aber nicht genügend vorbereitet zu sein auf diese Reuekung. Das Zugpersonal sagt: „Warten bis der Schnellzug abgefahren, dann über Geleise gehen und einsteigen.“

r. Juffenhausem, 5. Mai. Ein schon längere Zeit an Schwermut leidender hiesiger Bürger hat sich gestern mittag 11. Randschan kurz vor 12 Uhr durch einen Revolver-schuß getötet.

r. Würzburg O.R. Bezirksr. 5. Mai. Landjäger Schneider in Arnach, welcher im Januar ds. Jh. dem von ihm wegen Sachbeschädigung und Ausbruch aus dem Ortsarrest etc. festgenommenen Dienstknecht Joseph Häubrich von hier, als ihm dieser entzungen war, den linken Oberschenkel durchgeschossen hat u. deshalb wegen Körperverletzung im Amt angeklagt war, ist von der Kgl. Strafkammer Ravensburg außer Verfolgung gesetzt worden, da die geführte Untersuchung ergeben hat, daß Sch. seinen Dienstorberufen nicht unübergehandelt, vielmehr mit Recht von seiner Waffe Gebrauch gemacht hat.

Gerichtsanal.

Rottweil, 5. Mai. In dem Breßprozeß des Landgerichtsrats Rettiger in Ravensburg gegen die Redakteure Alb. Treiber-Stuttgart und Reichsild-Rottweil wurde heute nachmittag das Urteil verkündet. Es lautet auf 100 Mk. Geldstrafe für Treiber und 50 Mk. für Reichsild und für beide auf Ertragung aller Kosten, auch derjenigen des Landgerichtsrats Rettiger.

Deutsches Reich.

Berlin, 5. Mai. Aus Paris meldet man dem Berl. Tagebl.: Eine Anzahl russischer Studenten protestiert in einem offenen Schreiben gegen die Behauptung, daß in Paris Bombenattentate geplant gewesen seien; die Bomben seien offenbar für Rußland bestimmt gewesen, und zwar für ein Attentat auf den Jaren am Tage der Duma-Eröffnung.

Berlin, 4. Mai. Die Norddeutsche Allg. Ztg. schreibt: Unter den in San Francisco umgewanderten Personen befinden sich folgende mit deutsch klingendem Namen: Johann Berg, William Bod, Jacob Buder, Frank Burger oder Burger (235 Gearystraße), Fran Marie Debrunner, Louis Eger oder Eagen, Beria Fabian, Max Jenner, Sette oder Setz (16 Valentiastraße), Henry Hansen, Meyer Herrmann (F), R. A. Hehle, Emma Kitzner oder Dittner oder Dittner, Rudolf Kruger oder Krauser, A. Merkle, Henry Meyer, Josef Meyers, George Nicolas, Richard Nasse, Benjamin Oberwilt, Johanna Reiche, R. O. Renker und Fran R. Rosenfeld, Benjamin Scharlan, Henry Schumacher, A. George Walker und Paul Zinke (Zinke).

Donaueschingen, 5. Mai. Gestern abend fuhr der Kaiser mit dem Fürsten von Fürstberg per Automobil zur Kirschjagd nach Unterbroden und kehrte gegen 10 Uhr in das fürstliche Schloß zurück. Heute früh fuhr der Kaiser mit dem Fürsten zur Jagd nach Mittelbronn. Das Wetter ist regnerisch. Es herrscht allgemeine Freude über das vor treffliche Aussehen des Monarchen.

Graßburg i. E., 5. Mai. In Rott bei Weihen burg wurde der Reichsl. Korresp. zufolge ein Mann namens Martin Burg von einem Förster und zwei Hilfsförstern beim Wildern überrascht, und, da er auf die Beamten das Gewehr ansetzte, niedergeschossen. Es wurden auf ihn vier Schüsse abgegeben, von denen ihn einer in den Kopf und einer ins Gesicht traf. — In Schleißbad brannte die Lederfabrik Dirrig vollständig ab. Die Warenbestände wurden gerettet.

Dresden, 4. Mai. Dem Mörder Dittlich, der der sich seit vorgestern im hiesigen Gerichtsgefängnis befindet, ist noch ein weiterer Mord in Oesterreich nachgewiesen worden, so daß er nun als neunfacher Mörder dasteht.

Riel, 4. Mai. Bei den Arbeiten zur Bergung des anfangs Dezember 1905 gesunkenen Torpedoboots „S 126“ ist es heute gelungen, fünf von den noch im Boot befindlichen Leichen zu bergen.

Ausland.

r. Vom Bodensee, 4. Mai. Ein richtiger Hochkappler wurde bei Bregenz verhaftet. Derselbe wurde des Raub anfalls im „Ardeale“ in Mülbach überwiegen; auch gestand er, zwei Einbrüche in Sardinien über zu haben. Es soll der ehemalige Schnebergelasse Graf Schmid aus Rottwell am Ardar sein.

Petersburg, 5. Mai. Wie die St. Pet. Tel.-Ag. meldet, wird gegen Maxim Gorki ein neuer Prozeß eingeleitet werden, unter der Beschuldigung, daß er im Ausland die revolutionäre Bewegung gegen Rußland geführt habe.

Moskau, 4. Mai. Das Polizeidepartement hat aus Sewastopol Nachrichten erhalten, wonach in der Schwarzmeeresflotte von neuem Unruhen ausgedrohen sind. Unter den Flottenmannschaften findet die Agitationsliteratur der sozialistischen und revolutionären Parteien kolossale Verbreitung. Ernste Agrarwirren haben bis jetzt auch im Gouvernement Wolgawa begonnen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter treten in den Aufstand.

Madrid, 4. Mai. In Murcia erschah gestern der allgemein beliebte Geistliche Morales in der St. Dominge-Sirche den Jesuitenpater Martinez an den Stufen des Altars und dann sich selbst. Der Fall erregt das größte Aufsehen. Das Motiv ist unbekannt.

Mitons (Buenos Aires), 5. Mai. Bei einem Unfall auf der Pensylvanienbahn wurden 6 Personen getötet und über 25 schwer verwundet. Von letzteren sind inzwischen noch 4 gestorben.

Chicago, 30. April. Der „Propheet Elias“, der berühmte Alexander Dowie, der Erbauer der Zionstadt bei Chicago, einst vielstarker Millionär, ist nun von seinen eigenen Anhängern angesetzt und aus Illinois mit einer kleinen beschließenden Pension verabschiedet worden. Er wollte zuletzt Bieneleierei einführen, reiste unter Vorhütung finanzieller Geschäfte nach Mexiko, um dort eine neue Kolonie seiner Gläubergemeinschaft zu gründen, in der auch Polygamie zulässig sein sollte, und hat dadurch in Zion City

einen Sturm der Entrüstung erregt. Man erklärte öffentlich, der Propheet sei ähnlich dem Engel Lucifer der Nacht der Hölle verfallen. In Chicago wurde dem früher so verehrten Propheeten gedroht, wenn er nach Zion zurückkehrte, so werde er sofort totgeschlagen werden. Man mußte er auf alle seine Rechte in Zion und die Leitung der Gemeinschaft verzichten. Er reiste dann, nachdem er endlich unterzeichnet hatte, nach dem Süden ab. Sein Stern ist nun erloschen, ein Schwärmer, der Tausende für sich gewonnen hatte, ist nun wohl für immer entlarvt.

„Wir leben auf dem Grunde eines Lustmeeres“

heißt es in den Notizen zu § 906 des „Bürgerl. Gesetzbuchs“, der eine für das Zusammenleben der Menschen besonders wichtige Frage behandelt, nämlich die Frage, ob u. inwieweit man sich die von anderen Grundstücken ausgehenden Geräusche und Dünste industrieller Anlagen, musikalische Geräusche, Kneipenlärm, Kindergeräusche auf Spielplätzen, Hundegebell, Hahnenstrei, Gestank, Einwirkungen durch Elektrizität, Licht usw. usw. gefallen lassen muß. § 906 lautet:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruch, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstücke ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Zur Erläuterung dieser Gesetzesbestimmung entnehmen wir mit Genehmigung der Verlagsbuchhandlung der beiden erschienenen neuesten Auflage der bekannten Ausgabe des „Bürgerl. Gesetzbuchs“ von Landgerichtsdirektor Rosenthal in Danzig) folgende Ausführungen:

Aus den §§ 903, 905 B.G.B. würde folgen, daß jeder Grundstückeigentümer jede störende Einwirkung in dem Raum über und unter seinem Grundstück „verbieten“ darf. Aber — wie es in den Notizen zum B.G.B. heißt — „wir leben auf dem Grunde eines Lustmeeres“. Dieser Umstand führt mit Notwendigkeit eine Einschränkung der Befugnisse der menschlichen Tätigkeit in die Ferne mit sich. Deshalb bestimmt § 906 — als Ausnahme von dem Grundsatze der §§ 903, 905 —, insoweit der Eigentümer eines Grundstücks Einwirkungen auf sein Grundstück von außerhalb — nicht bloß von Nachbar-Grundstücken — „nicht verbieten“ kann.

Das B.G.B. steht auf dem Standpunkte, daß die in § 906 bezeichneten Einwirkungen, sofern nicht die Zuführung durch eine „besondere Leitung“ erfolgt, statthaft sein sollen, wenn sie a) den Eigentümer in der Benutzung seines Grundstücks nicht oder b) nur unwesentlich beeinträchtigen oder c) wenn sie durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist (Industriegebiet einer Stadt, Stadtviertel für Barackenlagerungen öffentlicher Vergnügungen, z. B. Regellärm, Kanalfälle). Im Falle c) muß der Grundstückseigentümer sich auch eine „wesentliche Beeinträchtigung“ in der Benutzung seines Grundstücks durch Rauch, Dampf usw. gefallen lassen. Was in Berlin W. unzulässig ist, kann in Berlin N. gestattet sein. Es trägt der Hahn auf dem Miß, wo Hahnenhalten üblich ist.“ Für die Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, ist das Empfinden eines „normalen Durchschnittsmenschen“, nicht das Empfinden eines besonders nervösen maßgebend.

Der Grundstückseigentümer hat die sogen. „negatorische Klage“ aus § 1004 auf „Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Beeinträchtigung“; in schlechten Fällen kann er eine „einstweilige Verfügung“ des Gerichts beantragen. Sache des Beklagten ist es dann, zu beweisen (glaubhaft zu machen), daß eine der Ausnahmen des § 906 vorliegt, d. h. daß der Kläger „verpflichtet“ ist, sich die Beeinträchtigung „gefallen zu lassen“. Unerheblich ist der Einwand, daß die störende Anlage (z. B. ein Schornstein) schon bestanden habe, bevor Kläger sein Grundstück „erbaut“ habe, und daß Kläger die störende Einwirkung des Schornsteins beim Erwerb seines Grundstücks oder beim Bau seines Hauses schon „gekant“ habe.

Verklagt kann werden jeder, von dem die Beeinträchtigung

*) Bürgerliches Gesetzbuch, gemeinverständlich erläutert unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens, mit einem auszugswürdigen Abriss der Ausführungsregeln für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und des Handelsgesetzbuchs, herausgegeben von Rosenthal, Landgerichtsdirektor in Danzig, zweite, neu bearbeitete und vermehrte Auflage, 48.—52. Tausend, 8^{1/2} Bogen stark, Preis elegant gebunden nur 7 M. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

gende Einwirkung ausgeht, sei er Eigentümer des Grundstücks, auf dem die störende Anlage ist, oder nicht (z. B. bloß Mieter, Pächter). Wenn z. B. der Mieter oder Pächter eines Grundstücks die Beeinträchtigung verursacht, so kann außer dem „Eigentümer“ auch der „Grundstückeigentümer“ auf Beseitigung der Beeinträchtigung verklagt werden, falls er nach erlangter Kenntnis nichts tut, um Vermeidung seiner „Rechte als Vermieter“ die Störung zu beseitigen, oder wenn er z. B. das Grundstück gerade zur Einrichtung der störenden Fabrikanlage usw. vermietet hat.

Der Einwand, daß die Anlage, von der die Beeinträchtigung ausgeht, „vollständig genehmigt“ sei, ist an sich rechtlich unerheblich und steht daher der Klage des beeinträchtigten Eigentümers nicht entgegen. Nur der Erfolg der Klage kann in solchen Fällen ein anderer sein. Es bestimmt nämlich § 26 Gewerbeordnung, daß bei den nach §§ 16 ff., 24 Gewerbeordnung, obrigkeitlich genehmigten Anlagen die Klage niemals auf „Einstellung des Gewerbebetriebs“ gerichtet werden kann, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, die die beeinträchtigende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen „unzulässig“ oder mit einem gebrühen Betriebe des Gewerbes „unvereinbar“ sind, auf Schlußhaltung. Für „staatlich konzeptionierte“ Eisenbahn-Unternehmungen (Eisenbahnen usw.), obgleich sie an sich nicht unter die Gewerbeordnung fallen, ist z. B. in Preußen nach „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ dasselbe anzunehmen.

Abgesehen von vorstehend bezeichneten Fällen, in denen der „Schadenersatzanspruch“ ein „Verschulden“ nicht voraussetzt, kann, wie oben bemerkt, nur auf „Beseitigung der Beeinträchtigung und gegebenenfalls auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen“ geklagt werden, auf Schadenersatz nur, wenn eine „unerlaubte Handlung“ vorliegt (Verschulden usw. §§ 823 ff.).

Nicht bloß der „Grundstückeigentümer“, sondern auch andere dinglich Berechtigte an einem Grundstück: der Erbbauberechtigte, der aus einer Grunddienstbarkeit oder dergleichen persönlichen Dienstbarkeit Berechtigte, der Nießbraucher, ja selbst Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, wenn die Sicherheit ihrer Hypothek durch die Beeinträchtigung des Grundstücks gefährdet wird, können auf Unterlassung der Beeinträchtigung klagen (§§ 1017, 1027, 1090, 1184, 1192). Mieter und Pächter eines Grundstücks, die kein „dingliches Recht“ an dem Grundstück, sondern nur ein persönliches (Forderungs-) Recht gegen den Vermieter oder Verpächter haben, können sich bei Beeinträchtigungen der in § 906 bezeichneten Art an ihren Vermieter oder Verpächter halten (Gewährung einer brauchbaren Wohnung usw., Minderung des Zinses, Schadenersatz usw. gemäß §§ 536—540). Außerdem aber haben Mieter und Pächter wegen Störungen der in Rede stehenden Art gegen den Eigentümer selbst die für das praktische Bedürfnis in der Regel genügenden Klagen wegen Störung ihres Miet-(Pacht-) Besitzes auf „Beseitigung der Störung und Unterlassung weiterer Störungen“ gemäß §§ 858, 862, 865; denn unberechtigte Störungen der in § 906 bezeichneten Art sind „verbotene Eigenmacht“ im Sinne des § 858.

Hervorgehoben sei: der hier besprochene § 906 bezieht sich auf die Einwirkungen auf ein Grundstück, die „von außerhalb“ kommen. Gestank, Rauch, Gestank usw. auf demselben Grundstück, verursacht z. B. durch einzelne Mieter oder Pächter, muß zunächst der Grundstückseigentümer sich und seinen anderen Mietern (Pächtern) durch Abschluß entsprechender Miet-(Pacht-) Verträge selbst helfen. Den vorbeschriebenen Besitz-Schutz aber haben auch die „Mieter und Pächter“ desselben Grundstücks gegen einander und der Hauswirt gegen sie (§§ 865, 869).

In allem vorstehenden ist, wie schließlich bemerkt werde, nur von dem privatrechtlichen Schutze gegen Störungen der in § 906 bezeichneten Art die Rede. Der öffentlich-rechtliche (polizeiliche) Schutz, wo er gegeben ist, wird für die Beteiligten meist bequemer sein. Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat z. B. erkannt: „Wenn dem Publikum auf Kosten des Wohlbestehens die Nachtruhe in erheblicher Weise entzogen wird, so liegt eine Gesundheitsgefahr vor“, mithin Anlaß zu polizeilichem Einschreiten. „Öffentlich-rechtlicher“ Schutz gewährt z. B. auch § 360 Nr. 11 Str.G.B. gegen „ungehörlicher Weise erregten ruhestörenden Lärm“.

Landwirtschaft, Handel und Verkehr.

r. Göttingen, 5. Mai. Dem gestrigen Viehmarkt waren 6 Ochsen, 79 Kühe und 102 Stück Schmalvieh zugeführt. Davon wurden verkauft 2 Ochsen zum Preise von 1088 M., 5 Kühe, 79 Stück Schmalvieh. Die Preise bewegten sich bei Kühen von 130 bis 160 M., bei Schmalvieh von 120—150 M. Der Gesamtumsatz betrug 25 569 M.

Druck und Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei (GmbH) Kaiser, Regold. — Für die Redaktion verantwortlich: G. W. Zaiser.

Die Stadt-Gemeinde Regold verkauft am Dienstag den 8. Mai Nadelholz-Beigeholz u. Reislach

- im Distrikt Mittlerberge Abteilung Vorderer Kopf und unterer Steinbuchsträhle: 44 Rm. Nadelholz-Scheiter und Brägel, 40 Büschel Sandreis, 200 Büschel Nadelreis nebst Schlagraum.
- im Distrikt Wolfsberg Abt. Follenstall: 2 Rm. Nadelholz-Brägel und 200 Büschel Nadelreis.

Zusammenkunft auf der Herrenberger Straße beim Wegweiser nach Mödingen nachm. 1 Uhr.

Die Broschüre über die Einsturz-Katastrophe ist zu haben. (36 Seiten mit zwei Bildern). Preis 20 Pfg. Ein Teil des Reinertrags ist für die Verunglückten bestimmt. G. W. Zaiser'sche Buchhandlung.

Schlachtfarren = Verkauf. Der X. Gauderband verkauft einen 18 Monate alten zuchttauglichen Farren, welcher z. St. im Dirsch in Ebbhausen steht, an den Meißbirtenden. Angebot, ausgedrückt im Preis pro St. Lederb. gewicht, ohne Garantie, sind bis spätestens 9. Mai abends 6 Uhr bei Herrn Kleiner z. Dirsch in Ebbhausen schriftlich einzureichen. Vom 12. Mai an steht der Farren auf Rechnung des Käufers. Regold, 4. Mai 1906. J. N.: Mehger, Oberamtsierarzt. Sehrverträge empfiehlt G. W. Zaiser.

Nagold.
Freiwillige Feuerwehr.
 Nächsten Sonntag den 13. d. M.
 rücken die
II. und III. Kompanie
 zur Übung aus. Antritt morgen 7 Uhr beim Magazin.
 Den 7. Mai 1906.

Das Kommando.
Molkerei-Genossenschaft Emmingen,
 e. G. m. u. V.
Bilanz 1905.

Aktiva	M. S.	Passiva	M. S.
Kassenbestand	122.99	Anlehen	6900.—
Wert der Immobilien	3868.—	Schuldens	207.46
Wert der Gerätschaften und Maschinen einzahl. der unterkauften Maschinen	3100.—	Geschäftshandeln der Mitglieder	650.—
Wert des Mobiliar	50.—	Reservefonds des Vorjahrs	57.88 S
Darlehen	750.—	Uebers vom vorjährigen Gewinn	182.28 S 5%
Verbindlichkeiten	56.16		9.11 S
Verbrauchgegenstände	117.55	Gewinnreserve von alter Rechnung vortrugen	173.12
	8084.—		7997.07
Davon ab Passiva	7997.07		
Ergibt Gewinn	66.93		

Zahl der Mitglieder am 31. Dez. 1905 65.
 S. B.:
 Emmingen, den 5. Mai 1906.
 Vorsteher: **Rob.** Rechner: **Renz.**

Nagold.
Grosse Auswahl
 in
Stroh - Hüten
 für Herren und Knaben
 sowie
Feld- und Gartenhüten
 garniert und ungarnt
 empfiehlt billigst
Chr. Raaf.

Ebhausen.
Geschäfts-Uebergabe und -Empfehlung.
 Der verehrten Einwohnerschaft von Ebhausen und Umgebung, besonders meiner werthen Kundenschaft mache ich die ergebene Mitteilung, daß ich mein
gemischtes Waren-Geschäft
 an meinen Sohn **Carl** käuflich abgetreten habe.
 Für das meinem verstorbenen Mann und mir so viele Jahre hindurch entgegengebrachte Vertrauen danke ich bestens und bitte, solches auch auf meinen Sohn übertragen zu wollen.
Marie Schöttle Witwe.
 Im Ansehung an Vorstehendes zeige ich an, daß ich das übernommene elterliche Geschäft unter der Firma
Carl Friedrich Schöttle
 nach selbiger Grundform weiterführen werde.
 Durch Erweiterung der Verkaufsräume ist es mir ermöglicht, ein reichhaltiges Lager zu bieten, ebenso werde ich bestrebt sein, durch solide Bedienung und billigste Preise das Vertrauen meiner werthen Abnehmer zu gewinnen und bitte um gereigtes Wohlwollen.
Carl Friedrich Schöttle.

Eisenbahnfrachtbriefe,
 für Fracht- und Eilgut, sind vorrätig bei **G. W. Zaifer.**

Zwiebackmehl
 beste Kindernahrung
 empfiehlt
 Nagold. **Heb. Gauss.**

Nagold.
 Einige
Milchkunden
 kann noch anschauen
Chr. Schönn a. d. Insel.
 Nagold.
 Ein heizbares
Zimmer
 samt Baignoier hat sofort zu vermieten.
Kanjer, Metzger.

Ich richte
 jeden Freitag
 eine Sendung zu reinigender und färbender Artikel an die
 Thür. Anstalt für Königsee,
Chemische Wäscherei,
 und bitte um rechtzeitige Aufträge.
H. Brünzinger, Nagold.

Nagold.
 Unterzeichnete verkauft oder vermietet ihr an der Burgstraße gelegenes
Hohnhaus
 mit $\frac{3}{4}$ Acker
 ebent. sofort.
 Frau Bahnwärter Seeger Wwe.

Nagold.
 Ein noch gut erhaltenes
Fahrrad
 hat billig zu verkaufen
Chr. Klingel, Schreiner.

Burgruine „Hohen-Nagold“
 6 Seiten und 8 Abbildg.
Preis 10 Pfg.
 Borrätig in der
G. W. Zaifer'schen Buchhandlg.

Nagold.
 Ein tüchtiger selbständiger
Möbelschreiner
 kann sofort einziehen.
 Ein wohlwogener, kräftiger
Junge
 findet unter günstigen Bedingungen eine Lehrstelle bei
M. Koch, Möbelschreinerei.

Nagold.
 Zwei tüchtige
Kübler
 finden sofort dauernde Beschäftigung.
 Nähere Auskunft erteilt
Friedrich Renz, Kübler
 auf der Insel.

Einige jüngere
Mechaniker
 finden dauernde Stelle.
 Offerten sind zu richten an
L. Dieterle, Taschenuhrfabrik,
 Kirchentellinsfurt.

Landw. Bezirksverein Nagold.
 Mit Bezug auf die Bekanntmachung betr. den Antritt von Jungvieh und Fohlen auf die Weide in Unterschwanndorf wird noch bekannt gemacht, daß keine Ferkelshien angenommen werden.
 Stutenfohlen, welche aufgetrieben werden, müssen mit gutem Halfter versehen sein.
 Nagold, den 4. Mai 1906.
 Der Vereinsvorstand:
 Oberamtmann Ritter.

Rotfelden—Oberjettingen.
Kochzeits-Einladung.
 Zur Feier unserer ehelichen Verbindung beehren wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf
Donnerstag den 10. Mai 1906
 in das Gasth. „Aron“ in Rotfelden freundlichst einzuladen.
Wilhelm Rentschler | **Maria Renz**
 Kaufmann | Tochter des
 E. d. Gemeindepf. Rentschler | J. Amg. V. S., Landwirt
 in Rotfelden. | in Oberjettingen.
 Abgang 11 Uhr.
 Wir bitten dies mit besonderer Einladung entgegenzunehmen zu wollen.

Nagold.
Strohhüte
 für Herren, Knaben u. Mädchen
 in neuesten Formen und Arten
 sowie
Feld- und Gartenhüte
 empfiehlt in reichster Auswahl
Carl Pflohm.
 Versicherungssumme 47 Tausend Policen.

Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart,
 Lebens- u. Rentenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
 Begründet 1833. Reorganisiert 1855.
 Moderne Versicherungsbedingungen für Lebensversicherungen, wie für Rentenversicherungen. Reicher liberaler Bestimmungen in Bezug auf Krankenbarkeit u. Unversehrtheit der Policen. Anerkannt billig berechnete Prämien bei frühem Dividendenbezug. Neue für Männer und Frauen gesonderte Rententafeln. Außer den Prämienreserven noch bedeutende, besondere Sicherheitsfonds.
 Nähere Auskunft, Prospekte und Antragformulare kostenfrei bei dem Vertreter:
 In Nagold: **G. Knodel, Kaufmann.**

Julius Schraders Mostsubstanzen in Extraktform
 werden seit langen Jahren von Tausenden von Konsumenten, Gutsverwaltern, Haus- und landwirtschaftlichen Betrieben aller Art
mit grösster Zufriedenheit
 zur Herstellung eines guten und haltbaren Sektweines benutzt und sind die vielen langjährigen und treuen Kunden wohl der beste Beweis für die Vorzüglichkeit des Präparates.
 Das Liter kommt auf circa 7 Pfennig.
Julius Schrader, Feuerbach bei Stuttgart.
 Borrätig in Portionen zu 150 und zu 50 Liter
 in den meisten einschlägigen Geschäften des Landes.
 Depot in Nagold bei **H. G. Gauß, Altensteig Chr. Burkhard jr.**

Fruchtpreise:
 Nagold, 5. Mai 1906.

Neuer Dinkel	7 20
Weizen	10 50
Rennen	10 —
Berke	9 30
Daber	9 20 8 94 8 80
Wicken	13 50
Böben	12 —

Württ. Kursbuch.
 Eisenbahn- u. Postverbindungen in
 Württemberg u. Hohenzollern
 Mit einer Eisenbahnkarte
 von Mittel-Europa und einer
 Eisenbahnkarte
 von Südwest-Deutschland.
 Sommerfahrtdienst 1906.
 Gültig vom 1. Mai an.
 Klein Oktavform. Preis 60 Pfg.
 Borrätig in der
G. W. Zaifer'schen
 Buchhandlung.

Wittteilungen des Standes-
 amts der Stadt Nagold.
 Geschäftsführer: Karl Eugen Hart, Oeler
 und Emilie Dorothea Galtun R.
 verp. Feldschützen 2., den 5. Mai.